Muster-Formular:

Dokumentation der Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gem. § 6 Abs. 7 BBodSchV

Hinweis:

Die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen haben die Untersuchungsergebnisse nach § 6 Absatz 5 BBodSchV oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 6 BBodSchV <u>spätestens vor</u> dem Auf- und Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Mit Hilfe dieses Formulars kann der Verwender seiner Dokumentationspflicht sachgerecht und umfassend nachkommen. Neben obligatorischen Angaben werden ergänzend weitere zweckdienliche Informationen und Auskünfte abgefragt (fakultative Angaben/grün hinterlegte Felder).

Angabe zum Pflichtigen							
Name, Vorname:	Anschrift:	Anschrift:					
Telefon:		E-Mail:	E-Mail:				
□ Grundstückseigentümer	□ Auftraggeber	□ Sonstige					
□ Grundstücksbesitzer	□ Auftragnehmer						
□ Bewirtschafter	□ Bauherr						
Bezeichnung des Vorhaben	S						
O							
$\hfill\Box$ Vorhaben wurde nach folg	enden Rechtsvorschrift	en zugelassen bzw.	angezeigt:				
Gemeinde:	Gemarkung:		Soweit vorhanden/bekannt:				
	- Comamany.		Sonstige Geoinformationen (Koordinaten,)				
Flur:	Flurstück:						
Flächengröße [ha]:	7 7 7 7 7						
0 1 1							
Zeitplan der Maßnahme							
Zeitpunkt der Aufbringung (D	atum):						
Beendigung der Maßnahme	,						
0. 0	()						
weck und Art der Maßnahn	ne						
Die Maßnahme dient der S	icherung / Wiederhers	tellung / Verbesser	ung von Bodenfunk	tionen nach			
§ 2 Abs. 2 BBodSchG i. V.	-		.				
☐ Herstellung einer pflanzen							
□ Erhöhung Wasserspeiche							
□ Erhöhung Sorptionskapaz	•	ilterstrecke zum Gru	ndwasser				
	nai, ronangorang aor r						
Auf- und Einbringen von M	laterialien auf oder in	eine durchwurzelba	re Bodenschicht				
□ Garten- und Landschaftsb		cine daronwarzense	no Bodenoomont				
□ Auf- und Einbringen auf la		nen					
□ Rückführung von Bodenm							
□ Erosionsmaterial □ M			ntenrodukte				
□ Baggergut aus Unterhal	~ ~		ntoprodukto				
□ Sonstiges							

Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht							
□ im Garten- oder Landschaftsbau							
□ zur Begrünung von technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwälle)							
□ zur Begrünung von Aufschüttungen und Halden							
□ im Rahmen der Rekultivierung einer Abgrabung / eines Tagebaus)							
□ im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung							
□ Sonstiges							
Einbringen von Materialien unterhalb / außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht							
□ Verfüllung einer Abgrabung / eines Tagebaus							
□ Bautechnischer oder betriebstechnisch erforderlicher Einbau in eine Abgrabung / Tagebau (nach Ausnahmeregelung							
§ 8 Abs. 6 BBodSchV)							
□ Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme							
□ Sonstiges							
Materialien sollen am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden. 🗆 ja 🗀 nein							
5 5							
Demontrus and Anthony December the Matter than							
Bemerkungen / nähere Beschreibung der Maßnahme							
Von einer analytischen Untersuchung wurde abgesehen, weil gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV							
Von einer analytischen Untersuchung wurde abgesehen, weil gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV □ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-							
□ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes- Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf							
□ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes- Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt.							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialen die nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV genannten Werte überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 2 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen							
 □ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialen die nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV genannten Werte überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 2 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen							
 sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
□ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes- Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. □ die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialen die nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV genannten Werte überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 2 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. □ die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. (§ 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt.							
 □ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							
□ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes- Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. □ die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialen die nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV genannten Werte überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 2 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. □ die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des Absatzes 4 umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. (§ 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV) Entsprechende Nachweise sind beigefügt. Dokumentation der Analysenergebnisse gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV □ Probennahme und -analyse wurden nach Abschnitt 4 BBodSchV durchgeführt □ Analytische Untersuchungen wurden durchgeführt und liegen vor für:							
 □ sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. (§ 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)							

Angaben zum Material und zur Herkunft

Menge [m ³]										
Gemeinde/Herkunft: Gemarkung:			Sonstig	Sonstige Geoinformationen (Koordinaten,)						
Flur:	Flurs	tück:								
Straße/Hausnr.:										
Vornutzung / derzeitige Nutz	zung 🗆 Acl	kerland	rland Gewerbe- / Industriegebiet Sonstiges				ges			
	□ Gri	ünland	_							
Der Herkunftsort liegt in eine	em Gebiet mi	t geogen, s	iedlungs-	gs- oder industriebedingt □ ja □ nicht bekannt			□ nicht bekannt			
erhöhten Schadstoffgehalten?										
□ Bodenmaterial aus anstehendem Boden □ Bodenmaterial aus einer Aufbereitungsanlage							igsanlage			
gemäß § 2 Nr. 6 BBodSchV				gemäß § 2 Nr. 6 BBodSchV						
□ Oberboden¹ □ Unterboden² □ Untergrund³										
□ Bodenmaterial gemäß § 2 Nr. 33 ErsatzbaustoffV gem. Anlage 1 Tabellen 3 und 4 ErsatzbaustoffV										
□ BM-0 □ BM-0*										
□ Baggergut gemäß § 2 Nr.	7 BBodSchV	1								
□ Baggergut gemäß § 2 Nr.	30 Ersatzba	ustoffV gen	n. Anlage	1 Tabellen 3 und	4 Ersatzba	austoffV				
□ BG-0 □ BG-0*										
□ Sonstiges Material oder G	Semische (bit	te erläutern)							
Einhaltung der Vorsorgewei	Einhaltung der Vorsorgewerte / Materialwerte gemäß Überschreiten der Vorsorgewerte / Materialwerte gemäß									
BBodSchV	BBodSchV BBodSchV									
□ Anlage 1 Tab. 1 und 2				□ Anlage 1 Tab. 1 und 2						
□ Anlage 1 Tab. 4				□ Anlage 1 Tab. 4						
□ Anlage 1 Tab. 5 (nach				□ Anlage 1 Ta			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Bodenartenhauptgruppe		Mineraliso		TOC-Gehalt	Organole	ptische Au	uffälligkeiten?			
□ Sand [Vol%]:	Fremdbes	standteile	e [Masse-%]:	□ nein	□ nein □ ja, Erläuterung				
□ Lehm / Schluff		[Vol%]:			□ ja, Erlä					
□ Ton										
□ Torf / Moor										
□ weitere analytische Unter	suchungen (z	z.B. Nährsto	offgehalte	e,) :						
Beigefügte Anlagen:										
□ Untersuchungsergebnisse / Probenahmeprotokoll										
□ Lageplan Herkunfts- / Aufbringungsort										
□ Sonstige Anlagen										
Datum:		Unterschrif	ft.							
Datum.		Ontorsonn	ι.							

Hinweis:

Eine entgegen § 6 Absatz 7 BBodSchV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellte Dokumentation stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Nr. 2, 3 und 4 BBodSchV dar.

¹ Oberboden (A-Horizont): humos, oberste 30 cm (Ø Acker), oberste 10 cm (Ø Grünland), Mutterboden im Sinne des § 202 BauGB entspricht dem Oberboden

² Unterboden (B-Horizont): nicht/ gering humos, heller als Oberboden

³ Untergrund (C-Horizont), ggf. reich an Grobboden (Steine, Kies etc.)